Amts-Blatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Cleve.

(N.ro 7.)

Cleve den 5 Juny 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

Nro. 351. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21 Februar, die Herabsetzung und Ermäßigung des Kartenstempels betreffend.

Nro. 352. Desgleichen die vom 31 März, daß Kaufleute künftig ihre eignen Formularien zu Wechseln, Assignationen, u. s. w. stempeln lassen sollen; und

Nro. 353. die vom 25 April d. J., wegen Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpreußischen Provinzial-Rechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit; ferner

Nro. 354. das Edict, wegen Aufhebung der Salz-Conscription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachsen betreffend; vom 9ten d. M.

Nro. 355. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre von demselben Tage, wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, auch Aufhebung der Salz-Conscription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Nro. 356. Die Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten; vom 16ten d. M. und

Nro. 357. Die Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte; von demselben Tage.

Publicandum

betreffend die Beförderung der Anlagen von Chausseen, Kanälen, Brücken und andern gemeinnützigen Anstalten, durch einzelne, oder in Gesellschaften vereinigte Privatpersonen.

Seine Königliche Majestät haben bereits mittelst Cabinets-Ordre vom 21. July 1809 genehmigt, daß Chaussee- Kanal- Brücken- und andre gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privatpersonen, einzeln, oder in Gesellschaften vereinigt, bewerkstelligt werden können.

Der ruhmvoll errungene, allgemeine Friede begünstigt und sichert jetzt dergleichen Unternehmungen; es läßt sich erwarten, daß die Betriebsamkeit gemeinsinniger Männer dahin trachten werde, den innern Verkehr durch vortheilhaft befundene Anlagen der Art zu befördern. Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchste Bestimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß mit Einreichung eines vollständigen Plans, der Kostenanschläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements, Profile rc. rc. auch alle dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnächst die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage sorgfältig zu prüfen, und wenn solche anerkannt oder die statt gefundene Erinnerungen gehoben oder angemessen erachtete Aenderungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein sonstiges Staats- oder Privat-Interesse von Grund-Eigenthümern oder andern betheiligten Eingesessenen in Betracht kommt, und zu dessen Beseitigung mitzuwirken. Nachdem alle Hindernisse entfernt worden, sind in einer umfassenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer solchen Anlage zusammen zu stellen, und dieselbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umstände die Königliche Immediat-Vollziehung zu befördern.

Der Inhalt einer solchen Verleihungs-Urkunde muß alsdann durch die Amts-Blätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden.

Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entschieden ist, können nur durch die in der Sache selbst beruhende Hindernisse, nicht durch widerstreitenden Privat-Vortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthums-Rechte und andre bei überwiegend zu berücksichtigenden allgemeinen Besten gesetzlich eine Entschädigung zulaßende Anstände aufgehalten werden, den Unternehmern aber werden alle Befugnisse und Begünstigungen zugesichert, welche die allgemeinen Gesetze und Privat-Verordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen.

Die allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen wegen Feststellung der Richtungs-Linien, Entschädigungen, Material-Benutzung, Erlegung und Befreiung vom Wegegelde, Bestrafung der Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Rechte der Aufseher rc. rc. finden auf verliehenen Wege- rc. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feststellung der Tarifs für Benutzung der Anlagen ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungs-Kosten und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahr ihre Rechnung zur Einsicht vorzulegen. Ist das Anlage-Kapital durch Aktien zusammen gebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen, und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile die ihnen durch die allgemeinen und besondern Gesetze oder durch die Verleihungs-Urkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart rc. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden.

In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlaßenden Abgabe.

Wenn die Anlage Wege, Brücken rc. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinen obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufhörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage, oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Maaße und der Zeit nach festzustellenden Hülfsleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen wegen Befreiung vom Wege- Brücken- rc. Gelde gegen Hülfsdienste u. s. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maaß und Zeit genauen Bestimmung verantwortlich ist.

Berlin den 3. Mai 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

B. 54. R. p. May. (Gez.) Graf v. Bülow.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 22. Die Anstellungsgesuche und ihre Form betreffend.

Die große Anzahl von Anstellungsgesuchen, welche bei der unterzeichneten Königlichen Regierung täglich einkommen, macht die Beantwortung jedes einzelnen Gesuchs der Art unmöglich.

Den Bewerbern gereicht daher vorläufig zur Nachricht, daß ihre Ansprüche zwar sorgfältig geprüft, und diejenigen, welche hinlänglich begründet erscheinen, zur künftigen Berücksichtigung notirt werden sollen, daß aber sogleich keine Befriedigung möglich ist, weil alle für die Regierung, deren Subaltern-Personale und die landräthliche Verwaltung erforderliche Beamten bereits wirklich ernannt oder zur Ernennung vorgeschlagen sind.

Zur vollständigen Begründung eines Anstellungsgesuchs wird eine tabellarische Nachweise erfordert, worinnen folgende Rubriken, hinlänglich belegt, ausgefüllt sind:

1) Vor- und Zunahme des Bittstellers;
2) dessen Geburts-Ort;
3) Alter;
4) Namen und Stand der Eltern;
5) Ob Bittsteller verheirathet oder nicht;
6) Ob er Kinder habe und wie viele;
7) Vollständige Nachweise der Gründe, worauf die Ansprüche beruhen sollen.

Diese sind: vollständige Geschäftsfähigkeit, freiwillige Theilnahme an den Befreiungs-Kriegen, früher geleistete Dienste; wobei bemerkt wird, daß diejenigen Militär-Personen, welche wegen Invalidität Ansprüche auf Versorgung machen, mit einem gedruckten Versorgungsscheine des Königl. Invaliden-Departements versehen seyn müssen.

Alle diejenigen, welche daher auf die Liste der, bei künftigen Anstellungen, zu berücksichtigenden Individuen aufgenommen zu werden wünschen, und ihre Gesuche nicht so vollständig, wie obige Vorschrift besaget, bis jetzt begründet haben, werden angewiesen, jene vorgeschriebene Nachweisung bei dem landräthlichen Herrn Commissarius des Kreises ihres Wohnorts einzureichen, als welcher sämmtliche diese Nachweisungen prüfen, sammeln, in eine Hauptliste zusammentragen und diese alle Vierteljahre, und zwar am 1. Juli dieses Jahrs zum erstenmal, zur Regierung einsenden wird.

Diejenigen Bewerber aber, welche die Erfordernisse der Rubrik 7 nicht vollständig in ihrer Person vereinigen, werden wohlthun, sich nach einer andern bürgerlichen Beschäftigung umzusehen, weil die große Concurrenz der wirklich Berechtigten, das Wohl des Landes, und die Gerechtigkeit eine sehr strenge Auswahl nothwendig machen.

Cleve den 24 May 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 556. pro May.

Nro. 22. Verordnung, betreffend den Werth der französischen Fünffranken-Stücke und halben Franken-Stücke in französischer Münze.

Es wird dringend nothwendig, die zeither nach ihrem Nominalwerth in öffentlichen Kassen vereinnahmten und verausgabten Fünffranken-Stücke und halbe Frankenstücke auf das Verhältniß des Werths in französischem Gelde zu setzen, welches denselben nach dem unterm 28 Februar d. J. Allerhöchst vollzogenen und in der Verordnung sub Nro. 7 des Nachtrags zum zweiten Stücke des hiesigen Regierungs-Amts-Blatts abgedruckten Münz-Tarif in Preußischem Gelde gegeben ist.

Hiernach ist der Werth eines Fünffranken-Stücks auf fünf Franken vier Centimen und der Werth eines halben Franken-Stücks auf neun und vierzig ein Drittel Centimen festgesetzt worden.

Die pag. 18. des erwähnten Amts-Blatts-Stücks in französischem Gelde angenommenen Werths-Beträge der in Rede stehenden Silber-Stücke werden hierdurch in vorstehender Art erhöht und resp. vermindert.

Sämmtliche Kassen-Beamten des hiesigen Regierungs-Departements werden bei Vermeidung persönlicher Vertretung angewiesen, diese Münzsorten durchaus nicht anders als nach dem oben bezeichneten Werth anzunehmen und auszugeben — und zur Vorbeugung künftiger Irrungen das in ihren Händen befindliche Exemplar des Nachtrags zum 2ten Stücke des Amts-Blaats hiernach in der betreffenden Rubrik sofort abzuändern und zu berichtigen.

Cleve den 31 Mai 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 886 pro May.

Nro. 23. Bekantmachung, betreffend das Liquidations-Verfahren bei Forderungen älterer Pensions-Rückstände an Frankreich.

Gemäß der Convention vom 20ten November 1815 §. 14. ist das französische Gouvernement zwar verpflichtet, von den Rückständen der Civil-Militair- und geistlichen Pensionen der Militair-Ruhestands-Sold- und Reform-Gehalte bis zum 31 Dezember 1813 genaue Etats zur Vergleichung mit den bei den Verwaltungs-Behörden befindlichen Verzeichnissen vorzulegen und in den frühern Instructionen ist zum Belage dieser Rückstände nur die Beibringung einer beglaubten Abschrift der Pensions-Patente, Brevets u. s. w. vorgeschrieben worden. Nach einer neuern Vorschrift der Haupt-Liquidations-Commission zu Paris ist indessen erforderlich: daß

1) Jeder noch lebende Pensionair obiger Art, welcher einen Rückstand gegen Frankreich bis ultimo Dezember 1813 zu fordern hat, einen in der bisherigen Form ausgestellten und attestirten Lebensschein beibringe;

2) Vom Bürgermeister beglaubte Abschrift des Pensions-Patents oder Brevets, in sofern solche nicht schon einmal bei der betreffenden Kreis-Direction früher zu demselben Zwecke eingereicht worden;

3) In Betreff der vor dem 31 Dezember 1813 oder vor Einsendung des Lebens-Attestes verstorbenen Pensionärs vom Bürgermeister ein desfalsiges Attest aus dem Sterberegister eingereicht werde;

4) In sofern die Erben eines verstorbenen Pensionairs annoch einen Pensions-Rückstand bis zum Todes-Tage aus dem Jahre 1813 gegen Frankreich reclamiren, so müßen solche, außer dem Inscriptions-Scheine und dem Atteste aus dem Sterberegister annoch einen Notorietäts-Akt des Friedensrichters beibringen, daß sie die einzigen Erben des verstorbenen Pensionairs sind. Diese Stücke müßen sämmtlich in der bisher üblichen Form in französischer Sprache ausgestellt und attestirt seyn.

Indem Wir vorstehende Uns von der Königlichen Liquidations-Commission zu Aachen bekant gemachte Vorschriften und Erfordernisse zur Beachtung der Interessenten bekant machen, fordern Wir sie auf, die Beläge innerhalb Vierzehn Tagen so weit selbige in dem frühern Clevschen Kreis-Directoriat-Bezirke wohnen, an den Königlichen Kreis-Commissarius Herrn von der Mosel dahier, in sofern sie aber in dem vormaligem Kreis-Directoriat von Crefeld sich aufhalten, an den Kreis-Commissarium Herrn Rittmeister von Heitweiler zu Crefeld, gelangen zu lassen; die auf der rechten Rhein-Seite wohnende Pensionairs werden ein gleiches Verfahren in Hinsicht ihrer durch die Herrn Kreis-Commissarien bei der Königlichen Liquidations-Commission für die Provinz Westphalen anzubringenden Forderungen an Frankreich zu beobachten haben.

Cleve den 4 Juny 1816.

Königl. Preußische Regierung zu Cleve.

A. 15. p. Juny.

Nro. 24. Bekantmachung, den desertirten Garde-Uhlanen Eberhard Nürnberger gebürtig aus Rheinberg betreffend.

Alle Behörden des Clevschen Regierungs-Departements werden hierdurch auf die Person des Eberhard Nürnberger, aus Rheinberg gebürtigen, desertirten Garde-Uhlanen, dessen Nationale weiter unten folgt, aufmerksam gemacht und gleichzeitig aufgefordert, denselben betretenden Falls zu ergreifen und an den Kreis-Commissarius des landräthlichen Kreises Rheinberg, Herrn von der Rhoer, zur weitern Disposition abzuliefern.

Cleve den 24. May 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Eberhard Nürnberger, gebürtig aus Rheinberg, alt 20 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, blondes abgeschnittenes Haar, blaue Augen, kleinen Mund und Nase, rundes volles Gesicht und gesunde Farbe, spricht kein reines Deutsch. Er war mit Litewka, Feldmütze, grauen Reithosen, Stiefeln mit Sporen bei der Entweichung bekleidet.

Bekantmachung.

Die früher in Aachen und seit dem Monat November vorigen Jahres in Cölln bestandene Landwehr-Ausrüstungs-Kommission des ehemaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein wird, da die Geschäfte derselben im Wesentlichen beendigt und abgeschlossen sind, hiermit für aufgelöst erklärt.

Die Verhandlungen und Rechnungen dieser Kommission gehen an die hiesige Königliche General-Tilgungs-Kommission über, von welcher auch alle aus dem Wirkungskreise derselben noch herrührenden unberichtigten Gegenstände, als etwaige Ansprüche der Herren Commandeurs der Rheinischen Landwehr-Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, rückständige Lieferanten-Forderungen ꝛc. ꝛc. werden übernommen und vorschriftsmäßig abgemacht werden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die in die vorerwähnte Cathegorie einschlagenden Anträge, innerhalb vier Wochen an die Königliche General-Tilgungs-Kommission gelangen zu laßen, damit durch weitere Verspätungen der Finalbeschluß des Geschäfts nicht verlängert werden darf.

Aachen den 25. May 1816.

Der Königliche Regierungs-Chef-Präsident als vormaliger Oberverwalter der Königlichen Rheinprovinzen.

(Gez.) v. Reimann.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. V.)